

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24.02.2017 gegründete Verein führt den Namen Tanzsportclub Schwarz-Rot Berlin und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im
 - a) Landestanzsportverband Berlin e.V.
 - b) Deutscher Tanzsportverband e.V.

an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Vorstand ist dazu berechtigt weitere Mitgliedschaften in anderen Vereinen einzugehen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung körperlicher, geistiger und sportlicher Übungen und Leistungen im Tanzsport und der Durchführung eines regelmäßigen leistungsorientierten Trainingsbetriebs. Der Verein fördert für die Allgemeinheit den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen, Breiten-, Leistungs- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an nationalen und internationalen Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
7. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Substanzen und Methoden unterbinden, ein. Das Regelwerk der Nationalen Antidoping-Agentur (NADA Code) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Verein und seinen Mitgliedern als verbindlich anerkannt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Erwachsenen Mitgliedern (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - b) Jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - c) Fördermitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Erwachsene und jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv an den tänzerischen Leistungsangeboten des Vereins beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein und den Vereinszweck fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Für Mitglieder gilt eine Probezeit von 24 Monaten. Bis zum Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entsprechend §3 Abs.1. Ergeht vor Ablauf der Probezeit kein ablehnender Bescheid, ist das Mitglied aufgenommen. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt
 - a) für jugendliche Mitglieder 4 Wochen zum Monatsende und
 - b) für alle anderen Mitglieder 6 Wochen zum Quartalsende.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlich begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes nach vorheriger Anhörung ausschließen, wenn es den Interessen, dem Ansehen, dem Wohl oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt hat.

Gegen seinen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung besteht die Mitgliedschaft fort.

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit eingeschriebenem Brief mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist und diesen nicht binnen eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung ausgleicht, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen, ohne dass es dazu eines Antrages bedarf. Ein Widerspruchsrecht nach Absatz 2 steht dem Mitglied in diesem Fall nicht zu.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Trainings- und Sportangeboten sowie den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sie betreffenden Verträge, Satzungen, Ordnungen und Regelwerke von Vereinen und Organisationen in denen der Verein Mitglied ist zu befolgen und zu vollziehen.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss nach §4 Abs.6
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach §3 Abs.4
 - k) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags oder bei Ausfall des Präsidenten, der in diesem Fall nicht ergänzt werden darf, durchzuführen. Die Formalitäten und Fristen nach § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine schriftliche Abstimmung kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§3 Abs.1,a)
 - b) vom Vorstand
10. Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am 01. des Monats im Voraus fällig.
12. Der Vorstand wird ermächtigt Aufnahmegebühren und Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Erwachsene Mitglieder nach §3 Abs.1,a) besitzen Stimmrecht.

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die Gründungsmitglieder, denen eine Stimmenübertragung gestattet ist.

2. Mitglieder auf Probe nach §4 Abs.3 besitzen kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon sind Gründungsmitglieder und Vorstandsmitglieder, auch wenn sie nach §4 Abs.3 noch Mitglieder auf Probe sind.
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen.
3. Jugendliche Mitglieder nach §3 Abs.1,c) haben ausschließlich auf der Jugendversammlung Stimmrecht. Vor dem vollendeten 7. Lebensjahr besteht kein Stimmrecht. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
4. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen erwachsenen Mitglieder nach §3 Abs.1,a) und Ehrenmitglieder nach §3 Abs.1,d).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder nach §3 Abs.1,b) auf der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendwart ist zur Vertretung der Interessen der Jugendversammlung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung und im Vorstand berechtigt und verpflichtet. Der Jugendwart ist zur Vertretung des Vereins nicht befugt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, ausgenommen des Vorsitzenden, vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl nach eigenem Ermessen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Rest der Amtszeit des Vorstandes einen neuen Vorsitzenden wählt.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einsetzen und abberufen. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Vorstands. Auf Beschluss des Vorstands können Beauftragte an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Dabei sind die Beauftragten nicht stimmberechtigt.

§ 10 Aufwendungsersatz

1. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist. Für den Ersatz von Aufwendungen ist grundsätzlich die Vorlage entsprechend qualifizierter Quittungen erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die jugendlichen Mitglieder nach §3 Abs.1,b) des Vereins bilden die Vereinsjugend.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt zeitnah eine Jugendversammlung. Zur Jugendversammlung lädt der Jugendwart unter Einhaltung der Formerfordernisse des § 7 Abs. 3 unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der eingereichten Anträge ein.
3. Die Jugendversammlung wählt den Jugendsprecher aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Jugendsprecher muss zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre und nicht älter als 22 Jahre alt sein. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wahlen erfolgen im gleichen Kalenderjahr wie die Wahlen des Vorstands.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung dieser Daten erfolgt ausschließlich an berechtigte Dritte, soweit dies für den Vereinszweck, die Vereinsverwaltung und/oder die Sportverwaltung und –abwicklung erforderlich ist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landestanzsportverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 24.02.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.